



Richtlinien für Helfende

Basierend auf den Statuten gelten folgende Richtlinien:

Helfende wie auch FahrerInnen und alle Hilfesuchende müssen Mitglied der DREHSCHIEBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen sein.

Laut Statuten Art. 3d: Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet (Einzel CHF 20.- / Ehepaare / Partnerschaft CHF 30.-).

Helfende führen die vereinbarten Aufgaben bei den Hilfesuchenden nach bestem Können aus.

Generell ausgeschlossen sind medizinische und pflegerische Dienstleistungen jeglicher Art.

Der Vorstand erlaubt sich, Zufriedenheitsnachfragen durchzuführen.

Versicherungen

Die Unfallversicherung ist Sache der Helfenden.

Die Helfenden sind an der Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 200 pro Schadenereignis ist von der helfenden Person zu tragen (Stand: 2015).

Die FahrerInnen sind an der Dienstfahrtenversicherung des Roten Kreuzes Baselland angeschlossen. Der Selbstbehalt von CHF 400 pro Schadenereignis ist von der FahrerIn zu tragen (Stand: 2019).

Bussen nach Verkehrsgesetz sind von der Versicherung ausdrücklich ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Erledigung von privaten Geschäften während Wartezeiten.

Bei Dienstfahrten müssen Hilfesuchende und Begleitpersonen Mitglied der DREHSCHIEBE sein (dies kann unter anderem durch eine Familienmitgliedschaft abgedeckt werden).

Der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden besteht nur bei Aufträgen, welche über die Vermittlungsstelle vereinbart wurden.

Nach einer ersten Vermittlung über die Vermittlungsstelle, können Hilfesuchende für Folgeaufträge der gleichen Hilfeleistung die helfenden Personen direkt kontaktieren. Andere zusätzliche, nicht von der Vermittlungsstelle vermittelte Aufgaben, müssen vor einem Einsatz von der hilfesuchenden oder von der helfenden Person, der Vermittlungsstelle mitgeteilt werden.

Schadensmeldungen sind umgehend an die Vermittlungsstelle oder an den Vorstand zu richten.

Vermittlung von Helfenden / FahrerInnen

Helfende werden bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 80. Lebensjahr vollenden, vermittelt.

FahrerInnen werden bis Ende des Jahres, in welchem sie ihr 75. Lebensjahr vollenden, vermittelt.

Unkostenersatz / Spesen

Nach Beendigung einer Hilfeleistung vergüten die Hilfesuchenden die Unkosten direkt der helfenden Person.

Spezielle Regelung für Fahrdienst:

- Für Hilfesuchende mit Wohnort in Zone 1 (Aesch-Pfeffingen-Duggingen): Tarife gemäss <Zonenplan Fahrdienstberechnungen> dazu kommt eine allfällige Wartezeit (CHF 15.00/Std)
- Für Hilfesuchende mit Wohnort ausserhalb Zone 1: Zeitaufwand (CHF 15.00/Std) und Kilometerentschädigung (CHF 0.70/km) ab und bis Wohnort des Fahrers/der FahrerIn
- Bei Zielort weiter als Zone 6: Zeitaufwand und Kilometerentschädigung ab und bis Wohnort des Fahrers/der FahrerIn
- Für Helfereinsätze und Fahrdienste an Wochenenden oder Feiertagen, wird generell der doppelte Betrag verlangt. Dies gilt sowohl für die Fahrkosten als auch für den Zeitaufwand bei einer Fahrt, bei Wartezeit oder anderen Hilfeleistungen

Bei Unstimmigkeiten zwischen Hilfesuchenden und Helfenden, wenden sich beide Seiten direkt an die Geschäftsstelle.

Wenn die Arbeit unzumutbar ist, kann die helfende Person den Auftrag ablehnen, muss jedoch die Vermittlungsstelle sofort informieren.

Aus versicherungstechnischen Gründen und zum Schutze der Helfenden, muss für jeden geleisteten Einsatz ein Helferrapport ausgefüllt und jeweils am Quartalsende per Post oder per E-Mail an die DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen-Duggingen gesendet werden.

Steuerpflichten die aus DREHSCHEIBE Tätigkeiten resultieren sollten, liegen in der Verantwortung der Helfenden.

Die Helfenden sind zur Diskretion verpflichtet.

Als Helfer/Helferin der DREHSCHEIBE Aesch- Pfeffingen-Duggingen verpflichte ich mich, diese Richtlinien einzuhalten.

Name / Vorname:

Datum: Unterschrift: